



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 12

8. Mai 2020

16. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 8. Mai 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. Mai 2020 die folgende 16. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 15. Änderungsordnung vom 13. Juli 2018

Die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge“ wird wie folgt für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

- (1) Die vorliegende Änderungsordnung bezieht sich auf die folgenden, in den studienengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengänge, die aktuell über Studierende verfügen:
 1. *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 13),
 2. *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 14),
 3. *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 17 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 7),

4. *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 18),
5. *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* (vgl. Teil II, Abschnitt 19),
6. *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 20 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 9 und 15),
7. *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 21 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 16),
8. *Psychologie des Lernens und Lehrens* (vgl. Teil II, Abschnitt 22 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 11),
9. *Unterrichts- und Schulentwicklung* (vgl. Teil II, Abschnitt 23 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 12).

(2) Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge können unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Abstimmung mit:

1. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung,
2. den Modulverantwortlichen des jeweiligen Masterstudiengangs

die unter Abs. 3 angeführten Änderungen an der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge“ beschließen.

(3) Nach Maßgabe von Abs. 2 durchführbare Änderungen:

1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:

Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.

2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:

Die in Abs. 1 genannten Masterstudiengänge enthalten ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer oder mehreren zugehörigen Begleitveranstaltungen. Die Praktika können in Teilen in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Praktikumsseinrichtungen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden (z. B. geeignete online-gestützte Lehrformen), um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Praktika und Begleitveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen entwickeln in Abstimmung mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung ein Rahmenkonzept und geben entsprechende Regelungen in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

3. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:

Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte (vgl. § 15) und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den Modulbeschreibungen jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.

4. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 5 bzw. gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen:

- a. in § 71 Abs. 2 für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit) gemäß Abschnitt 13,
- b. in § 77 Abs. 2 für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gemäß Abschnitt 14,
- c. in § 92 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) gemäß Abschnitt 17 sowie in § 44 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 7,
- d. in § 97 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gemäß Abschnitt 18,
- e. in § 102 Abs. 2 für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* gemäß Abschnitt 19,
- f. in § 107 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit) gemäß Abschnitt 20 sowie in § 52 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 9 sowie in § 82 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 15,
- g. in § 112 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Teilzeit) gemäß Abschnitt 21 sowie in § 87 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 16,
- h. in § 117 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* gemäß Abschnitt 22 sowie in § 60 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 11,

- i. in § 122 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* gemäß Abschnitt 23 sowie in § 65 Abs. 1 für den Vorgängerstudiengang in Abschnitt 12

wird pauschal um 10 Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

5. Eine Änderung des Themas der Masterarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona- Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas im Sinne von § 16 Abs. 5 Satz 3. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist in dem Umfang gewährt, der in den studienangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Masterstudiengangs genannt ist.
 6. Verlängerung der in § 32 geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.
 7. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
 8. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheits- wesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
 9. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das gemäß den studienangsspezifischen Bestimmungen in § 5 Abs. 7 vorgesehene Auslandssemester.
- (4) Sofern die unter Abs. 3 Ziffer 1 bis 9 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 und 3 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 3: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform). Diese sind dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die jeweils zuständige Studienangssleitung der in Abs. 1 genannten Masterstudiengänge kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.

Die jeweils zuständige Studienangssleitung der in Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelung nach Abs. 3 Ziffer 3 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 05. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor